



Besten Tageszeitung in Deutschland... Die Reichsregierung... Die Reichsversammlung...

Verfahren und Wahlen... Die Reichsversammlung... Die Reichsregierung...

Berliner Tageblatt

Nr. 500 - Ausgabe A Nr. 252
Ausgabe für Berlin und Umgegend Nr. 500
und Handels-Zeitung
Sonntag, 30. Oktober 1921
50. Jahrgang

Das Wirtschaftsabkommen über Oberschlesien

Redaktion: Dr. Collein, Mitglied des Reichstags.

Die Bereitwilligkeit der deutschen Regierung, im Verfolg des Pariser Diktats über Oberschlesien ein Kommissariat zur Ausführung des Wirtschaftsabkommens zu entsenden, hat an der Börse angeblich eine starke Steigerung der Kurse der ober-schlesischen Werte ausgelöst. So wurde es wenigstens von dem Abgeordneten Dr. Weitzel dargestellt. In Wirklichkeit dürfte diese Preissteigerung einmal auf die fortwährenden Entwertungen der Mark, der gerade die ober-schlesischen Werte bisher nicht gefolgt waren, sodann aber vor allem auf Auslandskaufe zurückzuführen sein. Für das letztere spricht, daß die größten Kurssteigerungen gerade die ganz in die polnische Zone fallenden Unternehmungen erfahren haben, an denen auch heute noch Auslandskapital stark beteiligt ist. Wer die Verhältnisse Oberschlesiens wirklich kennt, wird die gänzliche Beurteilung nicht teilen können, welche das Wirtschaftsabkommen bei den Käufern solcher Aktien gefunden hat. Die Schwierigkeiten, die sich seiner Ausführung entgegenstellen, sind geradezu enorm; sie stellen freilich für Deutschland unendlich viel schwerere Aufgaben und Lasten als für Polen dar. Nebenfalls müßte es auch bei ehestigsten Willen der beiderseitigen Unterhändler Monate dauern, ehe es gelingen könnte, die enormen Schwierigkeiten einigermaßen vermindert zu werden.

Eine der Bestimmungen lautet, daß jeder, der in dem Abkommensgebiete einen ordnungsmäßigen Wohnsitz hat oder dort eine regelmäßige oder berufliche Tätigkeit nachgeht, kostenlos eine Verleihskarte erhalten soll, die es ihm gestattet, ohne weiteres die Grenze zu überschreiten. Das heißt in der Tat, daß die deutsche Grenze für den in dem Abkommensgebiete verbleibenden Gebiet die Grenze ist, in dem neue Injurerektionen vorbereiten will, volle Reisefreiheit durch ganz Deutschland zu gewährleisten. Bei ist das politische Wohl im Osten. Sätze man es bei Polen mit einem geordneten Staatswesen, wie es die Niederlande, die Schweiz, die Kantonsverfassungen Staaten sind, um, so würde ein solches Bestimmung kaum, ja als Verleihskarte ermuntert sein. Aber Polen hat sich außerstande, so auch nicht einmal willens gezeigt, diese Ruhe und Ordnung im eigenen Lande, geschweige im Nachbarland zu fördern. Wir wissen, aus den Mitteilungen eines früheren Mitarbeiters Korantans, daß das Kabinett Witos die Injurerektion in Oberschlesien vorbereitet und in jeder Weise gefördert hat. Wenn dieses Kabinett auch jetzt nicht mehr am Ruder ist, der Wandel ist, so würde ein solches Bestimmung für ein Jahr nicht wieder ein berat nationalistisches, Verbrechen förderndes Kabinett in Polen zur Herrschaft gelangt! Deshalb muß man bezüglich der zukünftigen Zustände in Oberschlesien, und zwar nicht nur in den abzutretenden, sondern auch in den bei Deutschland verbleibenden Teilen sehr vorsichtig sein. Und es würde schließlich Deutschland kaum etwas anderes als ein Verbleiben, als eine gewisse Grenze zwischen Deutschland und dem Abkommensgebiet zu legen, die selbstverständlich keine Zollgrenze sein darf, über die aber der Personenverkehr nur unter Personalausweis und polizeilicher Kontrolle erfolgt.

Wenn die Bestimmung, wonach während eines Zeitraumes, der 15 Jahre nicht überschreiten soll, die deutsche Mark die einzige gesetzliche Münzeinheit in dem Abkommensgebiete bleiben soll, bietet schwere Bedenken. An und für sich könnte es nur erwünscht sein, der deutschen Mark ein möglichst ausgedehntes Wirkungsbereich zu verschaffen. Aber gerade Polen würde sich schwerer Bedenken. Das abzutretende ober-schlesische Gebiet hat einen überaus starken Zahlungsmittelbedarf, der jedem sehr erheblichen Schwankungen unterliegt. Ein Privatinstitut könnte die gewöhnlichen in Betracht kommenden Zahlungsmittel nicht zur Verfügung stellen, weil es sich das Geld gegen Zinsen beschaffen müßte. Deshalb hat Polen ein überaus starkes Interesse daran, daß die Reichsbank in Oberschlesien ein Geschäftsbetrieb einrichtet. Das heißt aber voraus, daß die gesamte Münz- und Währungsangelegenheit einschließlich des Notenwesens dort in Kraft bleiben, und daß jedes feste Verhältnis zwischen der polnischen und der deutschen Währung ausgeschlossen wird. Bekanntlich wurde in den auf Grund des Friedensvertrages bereits abgetretenen deutschen Ostmarken durch Einbehalten der deutsche Währung als gleichwertig. Jedem solchen Versuch müßte für das ober-schlesische Gebiet von vornherein nachdrücklich entgegengetreten werden. Des weiteren müßte sich die polnische Regierung verpflichten, keine Verleihenordnung zu erlassen; das heißt, die deutschen Forderungen dürfen der polnischen Regierung nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn nicht unübersehbare Verluste entstehen sollen.

Die Botschafterkonferenz über den deutschen Rechtsprotest

„Null und nichtig.“ Eine halbamtliche Voraussetzung.

Wie aus Paris telegraphisch wird, gibt die halbamtliche „Agence Havas“ folgendes bekannt: „Die Botschafterkonferenz hat auf die Note des deutschen Botschafters Dr. Mayer über die Teilung Oberschlesiens geantwortet. Die Alliierten betradten den deutschen Protest gegen die Entscheidung über die Teilung Oberschlesiens als null und nichtig und nehmen Kenntnis von der Bereitwilligkeit Deutschlands, diese Entscheidung auszuführen.“

Das B. Z. verbreitet diese Meldung mit folgendem Zusatz: „Die vorstehende Havasnachricht gibt vermutlich den Inhalt der zu erwartenden Note richtig wieder, wobei dahingestellt bleiben muß, ob viele den Protest der deutschen Regierung in so schroffer Form zurückweist, wie Havas behauptet. Wie dem aber auch sei, es wird dadurch, daß die Entente erklärt, die Rechtsverwahrung nicht anzuerkennen, die Rechtsverwahrung nicht aus der Welt geschafft und ihr nichts von ihrer historischen Bedeutung genommen. Im übrigen stellt die Entente nach der Havasmeldung die Tatsache fest, daß wir uns der Entscheidung fügen. Das Deutschland die Entscheidung angenommen habe, wird auch von der Entente nicht behauptet.“

Deutschlands verminderte Leistungsfähigkeit

Der „Temps“ zur Karlsruher Rede Dr. Wirths. (Telegramm unseres Korrespondenten).

Paris, 30. Oktober. Die Rede des Reichsministers Wirth in Karlsruhe findet nach dem Urteil der französischen Presse, es ist aber sehr fraglich, bei der Stimmung, die gegen sie gemacht werden, in hohem Maße Erfolg. Am ausführlichsten ist die Analyse des „Temps“, aus der die Hauptpunkte wiedergegeben seien: „Während der Leiter der französischen Regierung die Frage nach Wahrung antwortet“ so beginnt der Redakteur, „hat der deutsche Kanzler in Karlsruhe eine Rede gehalten, welche die Wertschätzung nicht erschüttern wird. Aus den Worten des Kanzlers ist zu schließen, daß Deutschland sich einen juristischen Vorwand sichern will, um das polnische Oberschlesien zurückzubehalten.“

Das ganze Wesen der deutschen Reichsbank basiert auf den deutschen Gelehen, der Wechselordnung, dem Bürgerlichen Gesetzbuch usw. Die Reichsbank kann in dem abgetretenen Gebiet nur dann weiter arbeiten, wenn dieser Rechtszustand unberührt aufrechterhalten wird, und wenn auch Garantien für eine gerechte und unparteiliche Aufsicht hinsichtlich der von der Reichsbank gehaltenen Kredite gegeben werden.

Soll die Reichsbank ihre Niederlassungen in Katowitz und Königshütte beibehalten, was unerlässlich ist, wenn die deutsche Mark im polnischwerbenden Gebiet das gesetzliche Zahlungsmittel bleiben soll, so muß die langjährig bestehende ihres Geschäftsbetriebes gewährleistet sein. Dann darf also Polen keine Aufsicht über sie ausüben, muß sie gesichert sein vor jeder Beschlagnahme ihrer Geschäftsbücher, sowie vor jeder Durchsicht ihrer Räume. Sie muß das Recht haben, als Geschäftssprache aller mindestens das Deutsche beizubehalten, und sie muß von jeder Verpflichtung, dem Staat Polen Kredit zu gewähren, befreit sein. Damit aber noch nicht genug. Sie muß auch die Steuerfreiheit gegenüber Staat und Gemeinden haben, denn sonst kann sie auf dem Wege der Besteuerung der ungeschützten Ausbeutung unterworfen werden. Sie müßte schließlich in der Lage gestellt werden, das Abkommen fändigen zu können, wenn sie sich gegenüber polnischen Schikanen dazu genötigt sieht. Es muß ihr in jedem Fall der Vorkzug mit sämtlichen bei ihr liegenden Werten gesichert werden.

Der Zweck der ganzen Bestimmung über die Beibehaltung der deutschen Währung ist, dem polnischen Wirtschaftsleben die deutsche Währung zu sichern. Und der Sinn der Wertschätzung Oberschlesiens an die Polen ist, das Gebiet ihnen als Ausbeutungsobjekt zu überlassen. Das kann aber in weitgehendem Maße auf dem Wege der Besteuerung erzielt werden. Wenn diese Steuern in deutscher Mark bezahlt werden, so ist das eine schwere Gefährdung der deutschen Währung, und der Reichsbank. Das Inverkehrbringen der polnischen Mark im abgetretenen ober-schlesischen Gebiet wird sich nicht verhindern lassen und die Polen immer stärker den Wunsch zeitigen, die beiden Münzeinheiten in ein festes Wertverhältnis zu bringen, was für uns vorteilhaft sein würde. Käme es dazu, so müßte die deutsche Reichsbank ihre Tätigkeit für Oberschlesien einstellen. Nicht mindre Schwierigkeiten bietet die Eisenbahnfrage. Für eine längere Dauer sollen die Eisenbahnen des gesamten Abkommensgebietes einer gemischten Verwaltung unterstellt werden. Das ist ein furchtbarer Eingriff in die deutsche Souveränität und ein nicht minderes in die Einheitlichkeit des deutschen Eisenbahnbetriebs. Die Mengen rollenden Materials für das Abkommensgebiet entfallen, wobei gemäß Artikel 371 des Verfallers Vertrages bestimmt. Das heißt, Deutschland hat wieder ungeheure Mengen von Lokomotiven und Eisenbahnwagen an Polen abzugeben und die mühsam erlangten Fortschritte in der Wiederherstellung unseres Eisenbahnwesens werden dadurch zum guten Teil illusorisch gemacht. Für den Betrieb der Eisenbahnen im besetzten Gebiet soll eine einheitliche Verwaltung aller Einrichtungen und Ausgaben, einschließlich der Unterhaltungskosten der Gleise und des Eisenbahnmateriale, und die Eingabungen in die Erneuerungsbedürfnisse, Gewinn oder Verlust werden unter beide Länder je nach der Länge der ihnen gebührenden Eisenbahnen und nach der Bedeutung des Verkehrs verteilt werden. Eine überaus unfaire Bestimmung, die unter Umständen zu einer schweren Belastung Deutschlands führen kann.

Mehr als bedenklich ist auch die Vorschrift, daß die Ausgaben für Reparaturen von den Staat getragenen werden sollen, auf dessen Gebiet die ausgeführt werden. Wenn das etwa heißt, falls Lokomotiven oder Eisenbahnwagen für das Abkommensgebiet in Breslau, Berlin oder sonstwo in Deutschland hergestellt werden, so fallen die Ausgaben dafür Deutschland zur Last, dann müßten wir uns auf dem Standpunkt stellen, den Verkehr dort einfach werden zu lassen, was wir aber wiederum im Interesse der bei Deutschland verbleibenden Teile des Abkommensgebietes nicht wohl könnten. Eine solche Bestimmung hat lediglich Sinn für das feste Material. Für den Unter- und Oberbau der Eisenbahnen, nicht aber für das rollende Material. Es ist unbedingt notwendig, daß sie dasin festgelegt wird.

Aber auch wenn das geschieht, so bestehen doch die größten Bedenken dagegen, den Wagen- und Lokomotivmaterial auf dem von Deutschland herangebrachten rollenden Material nur einseitig von Berlin aus geliefert werden kann, nun für das Abkommensgebiet besonders zu regeln. Esicht doch nach den bisherigen Erfahrungen auch zu befürchten, daß Polen die aus dem Abkommensgebiet kommenden Wagen und Lokomotiven in seinem Interesse auf den anderen polnischen Strecken verwendung wird.